

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung/
Örtliche Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
WW-2015-46355/2-DI

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 14.04.2015

**Gemeinde Hinterstoder;
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 20 „Erweiterung Schigebiet“
Stellungnahme Vorverfahren**

zu Zahl. RO-Ö-311437/1-2015-Ka/Rö vom 11. März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Hinterstoder beabsichtigt durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.20 die Errichtung und den Betrieb von mehreren Skitrassen, Parkflächen sowie eines Speicherteiches.

Die Planungsbereiche befinden sich weitestgehend innerhalb des **Grundwasserschongebietes Totes Gebirge (BGBl Nr. 79/1984)**. Dieses gemäß §§ 34 und 35 WRG 1959 festgelegte Schongebiet ist vorzugsweise der Trinkwasserversorgung gewidmet. Das Grundwasserschongebiet ist gemäß Planzeichenverordnung im Flächenwidmungsplan darzustellen. Wasserableitungen aus dem Widmungsgebiet dürfen nicht im Widerspruch zu diesem Widmungszweck stehen.

BGBl Nr. 79/1984, §5:

Innerhalb des Widmungs- und Schongebietes (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen (exemplarisch angeführt) neben einer allenfalls sonst notwendigen Genehmigung vor ihrer Durchführung auch einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

- Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Schongebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Schlepplifte, Park- und Campingplätze;
- Grabungen, Sprengungen, Bohrungen sowie Schürfungen aller Art, sofern sie nachhaltige Auswirkungen auf Wasserhaushalt und Wassergüte haben können, jedenfalls aber, wenn sie bis zum Grundwasser oder tiefer als 10 m unter die Geländeoberfläche reichen; ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Grabungen, die zur Instandhaltung bzw. zur Instandsetzung von Wasserversorgungsanlagen erforderlich sind;
- Rodungen von mehr als 1 500 m² (0,15 ha);



Im Weiteren befindet sich im Nahbereich der Planungsfläche auch das **Wasserschutzgebiet** „Loigistal Kohlgrabenquelle“ (Wa20-22-1969 I v. 10.06.2013) für die Wasserversorgungsanlage der WG Loigistal (siehe Planbeilage „Wasserschutz- und Schongebiete Hinterstoder“). Das Schutzgebiet ist im Flächenwidmungsplan ergänzend darzustellen. Bescheidgemäß erfüllt das Grundwasserschongebiet angrenzend an das Schutzgebiet (Zone II) den Schutzzweck einer Zone III. Daher ist im Einzugsgebiet der Wasserversorgungsanlage in Bezug auf die Einhaltung der Schongebietsbestimmungen und in Bezug auf mögliche Auswirkungen durch Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen besondere Sorgfalt geboten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass jedenfalls erst auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung eine wasserwirtschaftliche Beurteilung der Flächenwidmungsplanänderung möglich ist. Dafür ist generell die schadlose Umsetzbarkeit (Errichtung und Betrieb) der Planungselemente (Trassen, Geländeänderungen, Verkehrsflächen, Rodungen, Speicherteiche mit Zu-/Ableitung, Schneileitungen, Beschneidungen etc.) in Bezug auf voraussichtlich erhebliche Auswirkungen durch ein Gutachten zu belegen bzw. ist darzustellen, mit welchen Maßnahmen negative Auswirkungen hintangehalten werden können.

Das Gutachten ist durch ein autorisiertes Ingenieurbüro zu erstellen und hat im Sinne der Wahrung der öffentlichen Interessen die Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sowie die Auswirkungen auf bestehende Wasserversorgungsanlagen darzustellen. Weiters ist gutachtlich auf hydrogeologische und gewässerökologische Auswirkungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahmen von Oberflächengewässern einzugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet im Betreuungsbereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Beilagen:

1 FWP
Erhebungsblatt
Stellungnahme Ortsplaner
Plan „Schutz- und Schongebiete Hinterstoder“

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Schutz- u. Schongebiete Hinterstoder


Maßstab 1:11005
Mittelpunkt: 03904; 233622
links unten: 01707; 232142
rechts oben: 02221; 235102
Quelle: © DORIS, BEV
Kartendaten: System: GSD-Flieger (4/31)
Vermessung: Bauabzug
Karte erstellt am: 09.04.2015
FWPL
Digitales Oberösterreichisches Rauminformationssystem [DORIS] A-4021 Linz, Bismarckplatz 1 Tel. +43 7320 212389 Fax +43 7320 212388 http://doris.ooe.gv.at
 http://doris.ooe.gv.at



